

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der

Stadtwerke Münster GmbH

§ 1 Zusammensetzung, Führung der Geschäfte, Wohl der Gesellschaft

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder werden von der Gesellschafterin entsandt, dazu zählt der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person. Sechs Mitglieder werden von der Belegschaft gem. Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG vom 18. Mai 2004) gewählt. Schlägt der/die Oberbürgermeister/in eine/n Beamten/in oder Angestellten/e vor, der/die ihn/sie im Aufsichtsrat vertreten soll, so ist diese Bestimmung langfristig zu treffen. Ein für jede Aufsichtsratssitzung wechselnder Vorschlag ist nicht zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, es sei denn im Gesellschaftsvertrag oder in dieser Geschäftsordnung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Es hat den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zum Wohle der Gesellschaft gem. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zu verfolgen.

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft. Die Verpflichtung gilt über die Beendigung der Amtszeit hinaus.

(2) Vertrauliche Unterlagen der Gesellschaft sind bei Beendigung der Amtszeit zu vernichten.

- (3) Zu den Sitzungen hinzugezogene Berater/innen und andere Personen sind von der/ von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zum Stillschweigen i.S. von § 2 Abs. 1 zu verpflichten.
- (4) Vertraulich sind alle Umstände und Informationen, deren Weitergabe gemessen an den objektiven Interessen der Gesellschaft für diese nachteilig sein können. Hierzu gehören insbesondere:
- Ablauf und Inhalt von Aufsichtsratssitzungen
 - Stimmabgaben bei Entscheidungen des Aufsichtsrates
 - Kenndaten des Unternehmens zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - Angaben zum Kundenstamm
 - Absatzstrategien
 - Vertragsinhalte, besonders Preise oder Tarife
 - Wirtschafts- oder sonstige Pläne
 - sonstige Daten oder Umstände, die von Bedeutung für die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb sind
 - wesentliche Personalangelegenheiten
 - alle Umstände, die in Aufsichtsratssitzungen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.
- (5) Sowohl die Geschäftsführung als auch die Aufsichtsräte sind berechtigt, die Fraktionsvorsitzenden des Rates der Stadt Münster gem. § 2 Abs. 4 über Anträge der Gesellschaft zu informieren, soweit dies laut Satzung der Genehmigungspflicht im Stadtrat unterliegt.
- (6) Geheimnisse sind vertrauliche Umstände und Informationen nach § 2 Abs. 4, die darüber hinaus nur einem kleinen Kreis von Personen bekannt sind.
- (7) Bei schuldhafter Verletzung der Verschwiegenheits- oder anderer Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes ist dieses der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(8) Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit Aufgabe der Geschäftsführung. Eine Information der Öffentlichkeit über Aufsichtsratssitzungen erfolgt im Einzelfall durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung, Amtszeit

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für dessen Stellvertretung. Gewählt ist die/derjenige, die/der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet (§ 6 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages).

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes. Die Amtszeit im Aufsichtsrat ist für die von der Stadt Münster entsendeten Aufsichtsratsmitglieder identisch mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Münster (im Sinne des § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages), für die von der Belegschaft der Gesellschaft gewählten Mitglieder identisch mit der Wahlperiode der gewählten Arbeitnehmervertreter/innen. Scheiden die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen während ihrer regulären Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die/den Ausgeschiedene/n unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Eine/r der beiden Stellvertreter/innen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden soll der Arbeitnehmerseite angehören.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat angehört.

§ 4 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen des Aufsichtsrates in Textform einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Findet die Sitzung nicht als ausschließliche Präsenzsitzung statt, hat die/der Vorsitzende mit der Ladung die technische Ausgestaltung gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags mitzuteilen, insbesondere etwaige technische Anforderungen für die Teilnahme an der Sitzung. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

- (2) Verlangen ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages), so hat die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. Entspricht die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder der Geschäftsführung nicht, so können das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen und ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist (§ 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages). Stellt die/der Vorsitzende fest, dass die Einladung nicht ordnungsgemäß ergangen ist, hat sie/er die Sitzung aufzuheben, wenn nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Nachfolgesitzung ist innerhalb von drei Wochen anzuberaumen.
- (5) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Jede Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch die/den Vorsitzende/n oder einer/m von ihr/ihm dazu bestimmten Sitzungsteilnehmer/in. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes soll verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass dieser sämtlichen Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen ausreichend bekannt ist.
- (6) Grundsätzlich müssen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen. Eine Vertretung - auch durch andere Aufsichtsratsmitglieder - ist unzulässig. Andere Aufsichtsratsmitglieder (nicht Dritte) können lediglich eine vor der Sitzung schriftlich niedergelegte Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung übergeben (Stimmbotschaft).
- (7) Im Regelfall sollen die Prokuristen der Stadtwerke sowie ein/e Vertreter/in der Kämmerei an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, um das Gremium gegebenenfalls beraten zu können. Sonstige Berater werden im Einzelfall auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden eingeladen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten. Er kann im Einzelfall auch beschließende Ausschüsse einsetzen, sofern ihm nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (2) Es wird für Personalangelegenheiten ein Ausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus vier Mitgliedern: der/dem AR-Vorsitzenden, ihren/seinen zwei Stellvertretern/innen und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied. Der Personalausschuss kann sich vor seiner Entscheidungsfindung beraten lassen. Dem Personalausschuss obliegt insbesondere die Aufstellung der Kriterien für die variable Vergütung der Geschäftsführung sowie die Feststellung der Zielerreichung der Geschäftsführung.
- (3) Die/der Vorsitzende des Personalausschusses ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Diese/r berichtet regelmäßig dem Aufsichtsrat. In Personalangelegenheiten soll mündlich berichtet werden.
- (4) Die Bestimmungen für die Ladung, Durchführung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates gelten für die Ausschüsse entsprechend, sofern und soweit der jeweilige Ausschuss nichts anderes bestimmt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung des Aufsichtsrates auf. Sie/er berücksichtigt dabei schriftlich vorliegende Anträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung zur Tagesordnung. Diese Anträge müssen der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig zugehen, dass sie/er die Frist von einer Woche für die Einberufung des Aufsichtsrates (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) einhalten kann.
- (2) In Einzelfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass über Gegenstände beraten wird, die nicht in der mitgeteilten Tagesordnung enthalten sind. Ein Beschluss ist in diesen Fällen nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Sind nicht alle anwesend, so ist der Beschluss nur wirksam, wenn sämtliche abwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit der Behandlung einverstanden sind und Gelegenheit zur nachträglichen Stimmabgabe erhalten. Die Befragung der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tag der Aufsichtsratssitzung stattzufinden.

§ 7 Bericht der Geschäftsführung

(1) Sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt, nimmt die Geschäftsführung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung. Sie berichtet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihre wirtschaftliche Lage.

(2) Unabhängig von § 7 Abs. 1 kann der Aufsichtsrat durch seine/n Vorsitzende/n von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat insgesamt, verlangen.

(3) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

§ 8 Redeordnung

Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und trifft erforderlichenfalls weitere Entscheidungen über die Redeordnung.

§ 9 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

(1) Wird eine Angelegenheit beraten, die eine/n Geschäftsführer/in oder ein Aufsichtsratsmitglied betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit der/des Betroffenen darüber, ob diese/r während der Beratung von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll.

(2) Unabhängig von § 9 Abs. 1 ist ein Aufsichtsratsmitglied von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n von Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die in seiner Person einen Widerstreit mit den Interessen der Gesellschaft hervorrufen könnten. Verträge zwischen der Gesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied mit einem Auftragswert von mehr als 50.000,-€ bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Sonstige Verträge sind im Nachhinein zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Regelungen zu Interessenkonflikten.

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zu Mehrheitserfordernissen und zu sonstigen Modalitäten der Beschlussfassung gem. § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages gelten die Aufsichtsratsmitglieder als anwesend, die einem anderen Aufsichtsratsmitglied ihre Stimme übertragen haben (Stimmbotschaft). Mitglieder, die gem. § 7 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S. von § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail, per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen. Die in § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages genannten Mehrheiten beziehen sich auf die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet gem. § § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann seine zum jeweiligen Beschlussvorschlag schriftlich niedergelegte Stimmabgabe vor oder während der Sitzung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(4) Weicht im Falle einer schriftlich niedergelegten Stimmabgabe gem. § 10 Abs. 3 der tatsächlich während der Aufsichtsratssitzung zur Abstimmung gestellte Beschlussgegenstand von demjenigen ab, über den die Aufsichtsratsmitglieder vorab mit der Einladung zur Sitzung informiert worden waren, so erhält der Stimmbote Gelegenheit, mit dem abwesenden Aufsichtsratsmitglied Rücksprache zu nehmen. Ist diese Rücksprache innerhalb der Sitzung nicht möglich, entscheidet der Aufsichtsrat, ob sich die schriftlich abgegebene Stimme auch auf den geänderten Beschlussgegenstand bezieht.

(5) Beschlüsse über Vorlagen oder Anträge der Geschäftsführung können nur zustimmenden oder ablehnenden Inhaltes sein. Eine Abänderung der Vorlagen oder Anträge durch den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben und Wertgrenzen

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die in dem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben, insbesondere die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Jahresabschlussprüfungen.

Die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt festgesetzt:

- a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen gem. § 8 Abs. 2 d): oberhalb 100.000 €,
- b) die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen wie Spenden oder Schenkungen gem. § 8 Abs. 2 e): oberhalb 5.000 €
- c) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen) gem. § 8 Abs. 2 f): ab einer Dauer von zehn Jahren und / oder einem Jahresvolumen oberhalb 200.000 €,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten gem. § 8 Abs. 2 g): ab 100.000 €,
- e) Abschluss von Vergleichen gem. § 8 Abs. 2 h): sofern die Gesellschaft mindestens i.H.v. 500.000 € nachgibt.

§ 12 Niederschriften

(1) Die Niederschrift über Sitzungen des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wird durch den/die Schriftführer/in verfasst und muss neben den dort genannten Punkten auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen abweichende Meinung zu wichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates enthalten. Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in und von der/von dem Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet oder digital (einfach) signiert. Sollte die/der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung nicht teilnehmen, unterzeichnet die Niederschrift ihr/e/sein/e Vertreter/in (Sitzungsleiter/in).

(2) Spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine Ausfertigung der Niederschrift über die letzte Sitzung.

(3) Der Aufsichtsrat genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung; er entscheidet hierbei über Einwände. Beschlossene Berichtigungen der Niederschrift werden in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Die Niederschriften werden von der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung können Einblick in die Niederschriften nehmen.

§ 13 Bericht an die Gesellschafterversammlung

Die/der Aufsichtsratsvorsitzende erstattet der Gesellschafterversammlung alljährlich im Rahmen des Jahresabschlusses Bericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrates. Dabei nimmt sie/er Stellung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Vorschlag über die Ergebnisverwendung bzw. Verlustabdeckung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.

Münster, den xx.xx.xxxx

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

(Walter von Göwels)

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Zu § 9 Absatz 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat

Auszug aus „Deutscher Corporate Governance Kodex“

13

5.5 Interessenkonflikte

- 5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- 5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 5.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.6 Effizienzprüfung

- Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

6 Transparenz

- 6.1 Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.
- 6.2 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Sofern die